



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2167-019713

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
 - c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,
- soweit es darum geht, die Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und die Finanzierung sicherzustellen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Freiwilligendienste durch verschiedene Maßnahmen attraktiver zu gestalten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Freiwilligendienste zwar die Zivilgesellschaft stärken und das Interesse an einem lebenslangen Engagement wecken würden, dieses Potenzial jedoch zu wenig genutzt werde. Die Erfahrung zeige, dass die Teilnahme an einem Freiwilligendienst oftmals vom finanziellen Hintergrund abhängt und deshalb junge Menschen aus einkommensschwachen Familien ungeachtet ihres Interesses keinen Freiwilligendienst leisten könnten. Auch verlange der Freiwilligendienst von den Dienstleistenden eine hohe Mobilität, da der Dienst mit Umzügen, Fahrten zur Einsatzstelle und zu den begleitenden Seminaren verbunden sei. Ferner sei zu beklagen, dass die soziale Lage der Freiwilligendienstleistenden durch einen schlechten Zugang zum Wohngeld, die fehlende Befreiung vom Rundfunkbeitrag und eine ungerechte Anrechnung des gewährten Taschengeldes auf den Unterhalt und die den Familienangehörigen gewährten Sozialleistungen verschärft werde. Zudem fehle es an der notwendigen gesellschaftlichen Anerkennung der Freiwilligendienste sowie einer hinreichenden



Möglichkeit, den Freiwilligendienst flexibel, etwa in Form eines Teilzeitdienstes, zu gestalten. Da in einigen Regionen die Nachfrage das Angebot an Freiwilligendienstplätzen übersteige, bedürfe es schließlich mehr Freiwilligendienstplätze und eines vielfältigeren Platzangebots.

Aus diesem Grund werden die folgenden konkreten Kernforderungen erhoben:

- Ausreichende finanzielle Mittel für die Freiwilligendienste durch Bund und Länder sowie eine bessere Finanzierung von Seminaren;
- ein Taschengeld angelehnt an den BAföG-Höchstsatz sowie ein Inflationsausgleich;
- mehr Teilzeitmöglichkeiten;
- eine kostenlose Nutzung von Nah- und Fernverkehr;
- eine höhere Wertschätzung der Freiwilligendienste durch eine Anrechnung der geleisteten Dienste auf die Ausbildung beziehungsweise das Studium, wie zum Beispiel durch einen Pflichtpraktikumsersatz oder doppelte Wartesemester;
- ein besserer Zugang zum Wohngeld;
- keine Anrechnung des Taschengeldes auf den Unterhalt und die den Eltern und Geschwistern gewährten Sozialleistungen;
- ein vielfältigeres Platzangebot sowie ein Rechtsanspruch auf Freiwilligendienste.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 29.315 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 140 Diskussionsbeiträge ein.

Darüber hinaus erreichten den Ausschussdienst 72.870 Mitzeichnungen auf dem Postweg.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 18. September 2023 beraten. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen erneut vorzutragen und näher zu begründen. Sie wandte sich insbesondere gegen die im Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 2024 vorgenommene



Kürzung der Etatansätze für die Freiwilligendienste, der ihrer Einschätzung nach zu einem Abbau von 30.000 Plätzen führen würde. Zudem wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik näher auszuführen. Die Bundesregierung äußerte Verständnis für das vorgetragene Anliegen, verwies jedoch darauf, dass sich die Bundesregierung angesichts aktueller Herausforderungen auf schmerzliche Etatkürzungen habe verständigen müssen, die bedauerlicherweise auch den Etat des BMFSFJ und infolgedessen auch die Bundesmittel für die Freiwilligendienste betreffen würden. Der von der Hauptpetentin in Rede gestellte Abbau von mutmaßlich 30.000 Plätzen könne nicht bestätigt werden. Im Übrigen habe der Haushaltsgesetzgeber es in der Hand, im Hinblick auf die Etatansätze für die Freiwilligendienste andere Akzente zu setzen. Zudem teilte die Bundesregierung mit, dass sie einen Gesetzentwurf erarbeite, mit dem die im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode getroffenen Vereinbarungen zugunsten einer besseren Ausgestaltung der Freiwilligendienste umgesetzt werden sollen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen, deren Video-Aufzeichnung auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss unterstreicht mit Nachdruck, dass mit dem Engagement der Freiwilligendienstleistenden für das Allgemeinwohl im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz ein herausragender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbracht wird. Deshalb hält es der Petitionsausschuss grundsätzlich für erforderlich, die für die Freiwilligendienste geltenden Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass für ein nachfrageorientiertes, ausreichendes Platzangebot sowie für Konditionen gesorgt wird, die auf Dauer eine hohe Attraktivität der Freiwilligendienste gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen. In diesem Zusammenhang dankt der Ausschuss den Initiatoren und Unterstützern der Petition und insbesondere dem Engagement der Hauptpetentin.



Dem Deutschen Bundestag wie auch der Bundesregierung ist sehr bewusst, dass die Freiwilligendienste einen hervorragenden gesamtgesellschaftlichen Beitrag leisten, was die Unterstützung in den Einsatzstellen, das mit dem Dienst geleistete soziale Engagement, die individuelle Horizonsweiterung der Freiwilligen, den Gewinn potenzieller Fachkräfte und den gesellschaftlichen Zusammenhalt anbelangt. In den Einsatzstellen führt das freiwillige Engagement zu einer spürbaren Entlastung des dort eingesetzten Personals. So übernehmen die Freiwilligendienstleistenden oftmals wertvolle unterstützende Aufgaben, für die das reguläre Personal aufgrund der Arbeitsbelastung keine Zeit erübrigen kann. Dies betrifft im sozialen Bereich etwa die Begleitung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Eine verstärkte Hinwendung in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen verhilft den Betroffenen dazu, ihre eigene Autonomie zu bewahren. Ferner sorgen Freiwilligendienstleistende in den Kindertagesstätten sowie in der Grundschule für zusätzliche Bezugspersonen und dafür, dass Kindern in noch höherem Maße Halt und Unterstützung geboten werden kann. Freiwilligendienstleistende in den Sportvereinen können Freude an der Bewegung vermitteln und den Mitgliedern dabei helfen, eigene sportliche Stärken zu entwickeln. Deshalb ist der Ausschuss der Ansicht, dass der von den Freiwilligendienstleistenden erbrachte Beitrag nicht nur einer angemessenen gesamtgesellschaftlichen Anerkennung, sondern insbesondere auch einer staatlichen Unterstützung bedarf, mit der das geleistete Engagement hinreichend gewürdigt und mit der sichergestellt wird, dass die Attraktivität der Freiwilligendienste erhalten und weiter erhöht werden kann. Dies gilt auch und vor allem im Hinblick auf die Gewinnung von Freiwilligendienstleistenden aus Familien mit niedrigeren Einkommen und von solchen Freiwilligendienstleistenden, die persönlich über nur geringere finanzielle Mittel verfügen. Soweit mit der Eingabe die für die Freiwilligendienste seitens des Bundes bereitgestellten Mittel sowie der Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 2024 thematisiert werden, so anerkennt der Ausschuss die Bemühungen der Bundesregierung um einen bedarfsgerechten Erhalt der Finanzausstattung der verschiedenen gesetzlich geregelten Freiwilligendienstformate (Bundesfreiwilligendienst (BFD) und die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und den Internationalen Jugendfreiwilligendienst).



In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass diese Formate von verschiedenen Seiten finanziert werden. Beim BFD unterstützt der Bund die kostentragenden Einsatzstellen mit einem Zuschuss. Das FSJ und das FÖJ, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Länder fällt, werden jeweils durch Mittel der Länder und/oder aus dem Europäischen Sozialfonds sowie durch Mittel der Einsatzstellen und Träger gefördert; der Bund bezuschusst hier die pädagogische Begleitung. Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst gewährt der Bund einen monatlichen Förderfestbetrag als Zuschuss zu den anfallenden Kosten. Der Bund leistet mithin in allen Formaten stets nur einen Zuschuss zu den Gesamtaufwendungen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis und bedauert, dass angesichts der großen Herausforderungen, denen der Bund aktuell begegnet, die nötigen Mittel für einen Ausbau der Freiwilligendienste bei der Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2024 nicht gesichert werden konnten. So sah sich die Bundesregierung angesichts der Herausforderungen und der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse zu Sparanstrengungen veranlasst, die auch zu einer Absenkung der für die Freiwilligendienste geltenden Etatwerte des BMFSFJ führten. Soweit mit der Eingabe eine bessere Finanzierung der begleitenden Seminare begehrt wird, betont der Ausschuss, dass die Teilnahme an den Seminaren in allen Freiwilligendienstformaten für die Freiwilligen kostenlos ist und auch die dafür entstehenden Reisekosten den Freiwilligen erstattet werden. Was die geforderte Verbesserung von Teilzeitangeboten und eine Erhöhung des Taschengeldes anbelangt, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung in Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes erarbeitet, mit dem Teilzeit in den Freiwilligendiensten grundsätzlich ermöglicht werden soll und der zugleich eine Anhebung der Taschengeldobergrenze vorsieht. Damit würden die Träger und Einsatzstellen die Möglichkeit erhalten, ein höheres Taschengeld als derzeit zu gewähren. Beim FSJ und FÖJ hat der Bund lediglich die Möglichkeit, die pädagogische Begleitung mit einer Pauschale zu bezuschussen. Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst ist die Höhe des Taschengeldes von maximal 350 Euro durch die Förderrichtlinie festgelegt.



Soweit ferner eine kostenlose Nutzung von Nah- und Fernverkehr gefordert wird, so stellt der Ausschuss fest, dass das BMFSFJ hierzu intensive Gespräche mit der Deutschen Bahn AG (DB) geführt hat. Nach Mitteilung der Bundesregierung ist die DB jedoch lediglich bereit, dem Bund eine begrenzte Anzahl an preisreduzierten Fahrten mit recht geringen Rabatten anzubieten. Dies würde die Forderung einer „Freien Fahrt“ nicht erfüllen und wäre aufgrund der aktuellen Haushaltssituation auch nicht finanzierbar. Allerdings prüfen die Ländern Vergünstigungen für Jugendfreiwillige im Hinblick auf das bundesweite „Deutschlandticket“.

Was die geforderten Verbesserungen bezüglich der Anerkennung eines geleisteten Freiwilligendienstes in der beruflichen Ausbildung beziehungsweise im Studium anbelangt, so engagiert sich das BMFSFJ nach Feststellung des Ausschusses gegenüber der Kultusministerkonferenz seit Jahren, im Rahmen der Anerkennungskultur eine stärkere Berücksichtigung der Freiwilligendienste bei der Zulassung zu bestimmten Studiengängen zu erwirken. Zwar ermöglichen einzelne Hochschulen bereits die Berücksichtigung von Freiwilligendiensten. Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass seitens des Bundes kein Weisungsrecht in Bezug auf die die Vergabepaxis von „Hochschulstart“ oder anderer Auswahlverfahren bei der Studienplatzvergabe besteht, da die Zuständigkeit insoweit ausschließlich bei den Ländern beziehungsweise bei den einzelnen Hochschulen liegt.

Was den geforderten Zugang zum Wohngeld angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass die Beantragung von Wohngeld während der Teilnahme an einem Freiwilligendienst grundsätzlich möglich ist. Hierfür zuständig ist allerdings nicht der Bund, sondern die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am Lebensmittelpunkt der antragstellenden Person.

Soweit gefordert wird, dass Sozialleistungen und Unterhalt, die den Angehörigen der Freiwilligendienstleistenden gewährt werden, nicht angerechnet werden, stellt der Ausschuss fest, dass staatliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld) Personen erhalten, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich zunächst eigene Einkünfte und Vermögen einsetzen müssen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.



Grundsätzlich sind alle Einnahmen in Geld bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach SGB II zugrunde zu legen. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Es wird jeder erwerbsfähigen Person und damit auch jedem Freiwilligen ein Freibetrag eingeräumt. Dieser beträgt ab dem 01.07.2023 für unter 25-Jährige 520 Euro und für Freiwillige ab 25 Jahren 250 Euro.

Ein Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt. Soweit der Unterhaltsbedarf durch eigenes Einkommen des Kindes gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhalt.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage aus grundsätzlichen Gründen insoweit für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Belange der Freiwilligendienstleistenden für angemessen.

Was die geforderte Befreiung vom Rundfunkbeitrag anbelangt, merkt der Ausschuss an und betont, dass der Beitrag im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt ist, der aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt. Aus diesem Grund hat der Bund diesbezüglich weder ein Gestaltungs- noch ein Weisungsrecht.

Soweit mit der Eingabe die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen Freiwilligendienstplatz gefordert wird, so unterstreicht der Ausschuss erneut seine Überzeugung, dass nach Möglichkeit bundesweit ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an Freiwilligendienstplätzen vorgehalten werden sollte. Deshalb begrüßt er die kontinuierlichen Bemühungen des BMFSFJ, die Möglichkeiten der Freiwilligendienste zu erweitern und allen interessierten Freiwilligen die Teilnahme an einem Freiwilligendienst zu ermöglichen. Angesichts der aktuellen Haushaltssituation hat der Ausschuss jedoch Verständnis dafür, dass die Bundesregierung derzeit in erster Linie darum bemüht ist, den Status quo zu erhalten und die Auswirkungen der sinkenden Haushaltsmittel im Sinne der Freiwilligendienstleistenden bestmöglich abzufedern. Nach alledem vermag sich der Petitionsausschuss aus den im Einzelnen dargelegten Gründen dem in seiner öffentlichen Sitzung durch die Hauptpetentin eindrucksvoll vorgetragenen Anliegen insoweit nicht zu verschließen, als Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten dazu aufgerufen sind, für



eine hinreichende staatliche Finanzierung sowie für eine attraktive und insbesondere sozial gerechte Ausgestaltung der Freiwilligendienste Sorge zu tragen.

Im Lichte der öffentlichen Beratung der Petition hält der Ausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen, soweit es um die Attraktivität der Freiwilligendienste und die Sicherstellung der Finanzierung geht, für begründet. Er ist deshalb der Überzeugung, dass eine Abhilfe insoweit notwendig ist.

Einen darüberhinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe kann der Ausschuss aus den im Einzelnen erläuterten Gründen hingegen nicht erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, die Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und die Finanzierung sicherzustellen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.